



Österreichische  
Rektorenkonferenz

GESETZENTWURF	
Zi. <u>13</u>	-GE/19 <u>12</u>
Datum:	6. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992 <i>flg</i>

*flg*

## Stellungnahme der Rektorenkonferenz zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Entwurf zur Novelle zum AHStG enthält Bestimmungen, welche die Autonomie der Universitäten stärken werden (§13 Abs. 3, §18, Abs. 1 und Abs. 2, § 21, Abs. 8, § 43). Diese neuen Bestimmungen sind zu begrüßen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, daß eine Novellierung des AHStG zum Zeitpunkt der UOG-Reform als wenig zielführend anzusehen ist, zumal von politischer Seite eine Studienreform nach der UOG-Reform angesagt wird. Ebenfalls wird seitens aller universitären Gremien seit längerem eine umfassende Reform des Studienrechts gefordert.

### § 6

#### Abs. 5:

lit. e: Die Rektorenkonferenz spricht sich mit Entschiedenheit gegen eine nachträgliche Exmatrikulation von AusländerInnen aus. Ebenso ist die Benachteiligung von InländerInnen, die im Ausland die Studienberechtigung erworben haben, mit Nachdruck abzulehnen. Der durch dieser Bestimmung erwachsende Verwaltungsaufwand ist darüberhinaus nicht vertretbar und steht in keiner Relation zu der angestrebten Transparenz.

lit f.: Die Rektorenkonferenz lehnt die Exmatrikulation als Sanktionsmaßnahme für nicht abgelegte Zusatz- bzw. Ergänzungsprüfungen ab. Grundsätzlich tritt die Rektorenkonferenz für eine flexible und liberale Regelung für Zusatz- bzw. Ergänzungsprüfungen ein.

### § 7

#### Abs. 4:

Hier wird beim Doktoratsstudium erstmals die Möglichkeit geschaffen, den Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache erst vor der Zulassung zum Rigorosum zu erbringen. Dies ist eine Erleichterung und Verbesserung zur gegenwärtigen Gesetzeslage, da bis dato dieser Nachweis bereits mit Aufnahme des Doktoratsstudiums erbracht werden muß. Diese neue Bestimmung ist im vollen Umfang zu bejahen.

### § 12

#### Abs. 3:

Die statistischen Daten werden nun unter Angabe der Matrikelnummer weitergegeben. Die taxative Aufzählung jener Daten, die weitergeleitet werden dürfen, umfaßt nun nicht mehr Eltern, Familie, Familienstand und Berufstätigkeit des/der Studierenden, jedoch wird eine Art "Erfolgskontrolle" durchgeführt, indem nunmehr Art und Datum der erfolgreich abgelegten Prüfungen anzugeben ist, während bei der gegenwärtigen Gesetzeslage lediglich die abgelegten Prüfungen anzugeben waren.

**Abs. 4:**

Gegen die Datenerhebung zu statistischen Zwecken ist grundsätzlich nichts einzuwenden, es wird jedoch festgehalten, daß die Verknüpfung der Daten mit Matrikelnummer und Name abzulehnen ist.

**Abs. 5:**

Die Rektorenkonferenz lehnt die Weitergabe von Daten an die Universitäts- und Hochschulbibliotheken aus Datenschutzgründen ab und empfiehlt, daß die Bibliotheken, solange diese aus der Universität ausgegliedert sind, eigene Dateien anlegen.

**§ 13****Abs 3:**

Diese Bestimmung ist zu begrüßen. Es ist jedoch zu überlegen, wie das Einvernehmen zwischen den Rektoren herzustellen ist, bzw. wodurch sich ein Schwerpunkt bestimmen läßt. (siehe „Fächerstreit“).

**§ 14****Abs. 7:**

Diese Bestimmung ist zu begrüßen.

**§ 17****Abs. 2 lit. a bis c:**

Die Orientierungshilfe im Studienplan betreffend die Bezeichnung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Ausmaß von 10% im ersten Semester des ersten Studienabschnitts ist praxisfern. Dieser Bereich sollte durch die Studienberatung abgedeckt werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß eine Information über das gewählte Studium v o r der Immatrikulation und nicht während der „Eingangsphase“ einzuholen ist.

Im Sinne der derzeit angestrebten, auf Deregulierung abzielenden Reform erscheint diese Bestimmung als überflüssige Regulierung. Die Festlegung von Ausbildungszielen widerspricht den Ergebnissen der internationalen Curriculumsdiskussionen der letzten Jahre. Insbesondere ist die Festlegung von Ausbildungszielen der Wahlfächer widersinnig, da gerade diese der Vertiefung und Spezialisierung im wissenschaftlichen Sinne dienen sollen.

**§ 18****Abs. 1 und 2:**

Die Rektorenkonferenz begrüßt diese Bestimmung im Sinne der Stärkung universitärer Autonomie.

**§ 19****Abs. 3:**

Diese Regelung zieht konsequenterweise eine Abstimmung auf den § 6 Abs. 1 AHStG nach sich, in dem nur für ein ordentliches Studium eine Immatrikulation erforderlich ist. Die freie Festsetzung der Inskriptionsfristen für Hochschullehrgänge wird begrüßt.

**§ 26****Abs 3:**

Die Rektorenkonferenz spricht sich gegen die Einschränkung der Prüfungskommission auf österreichische Staatsbürger aus.

**§ 28****Abs.1:**

Der Satz „...haben aus dieser Sprache abzuhalten“ sollte lauten „haben in dieser Sprache abzuhalten“.

**§ 30**

Die Rektorenkonferenz lehnt eine Reduktion der Prüfungswiederholungen grundsätzlich ab.

**§ 40****Abs. 1:**

Die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse soll nicht an den österreichischen Wohnsitz des Antragstellers bzw. des Unterhaltspflichtigen gebunden sein. Die Einleitung des Nostrifizierungsverfahrens muß nicht zwingend damit in Verbindung stehen, daß ein Wechsel des Wohnsitzes bereits erfolgt ist, vielmehr ist die Nostrifizierung unter Umständen eine notwendige Voraussetzung für den Wohnortwechsel. Eine Nostrifizierung soll nicht, wie in der Novelle enthalten, an ein entsprechendes „*Studium*“, sondern an eine vergleichbare *Studienrichtung* mit einem gleichwertigen Abschluß gekoppelt werden.

**Abs. 2:****lit. b**

Hier gilt, wie o.a., daß der Nachweis des Wohnsitzes in Österreich nicht erforderlich ist.

lit. d: Es kann nicht Aufgabe des Antragstellers sein, Qualitätsvergleiche anzustellen und Nachweis über die Qualität zu führen. Abgesehen davon sind über österreichische Universitäten und Hochschulen keine Evaluierungsdaten verfügbar.

lit. e: Hiermit wird das Verfahren, welches an einer ausländischen Hochschule zur Abschlußbescheinigung geführt hat, ad absurdum geführt.

**Abs. 3:**

Der hier angeführte Stichprobentest ist ausdrücklich abzulehnen. Es handelt sich bei der Nostrifizierung nicht um die Überprüfung des Wissensstandes, sondern um ein formales Verfahren, welches lediglich von der Gleichwertigkeit der Studieninhalte abhängt.

**Abs. 8:**

Die Vorausnostrifizierung wird abgelehnt. Abgesehen vom damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist es schwer möglich, Gleichwertigkeiten im voraus festzustellen.

**Abs. 10**

Der Satz muß lauten „...kann nur an einer einzigen *österreichischen* Universität“ eingebracht werden.

**§ 43 :**

**Abs. 2** Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ohne Berufungsmöglichkeit erübrigt sich und stellt nur eine scheinbare Transparenz dar.

**Abs. 4:** Insbesondere bei schriftlichen Arbeiten soll Berufung möglich sein.

**Für die Rektorenkonferenz**

**O.Univ.Prof.Dr. Alfred Ebenbauer e.h.  
Vorsitzender**

**Wien, den 19.3.1992**